

Amtsblatt der Stadt Brühl



21. Jahrgang

Ausgabetag: 17.11.2005

Nummer: 22

Seite

Satzung der Stadt Brühl zur erneuten Veränderungssperre gemäß
§§ 14 - 18 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des
Bebauungsplanes Nr. 03.07 „Finanzamt“ vom 24.10.2005

160 - 162

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung

der Stadt Brühl zur erneuten Veränderungssperre gemäß 14 - 18 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.07 ‚Finanzamt‘ vom 24. 10. 2005

Der Rat der Stadt Brühl hat am 24. 10. 2005 gemäß den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 + 2 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 04. 2002 (GV NRW S. 160) für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.07 ‚Finanzamt‘ eine erneute Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Für folgende Grundstücke wird gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 BauGB eine erneute Veränderungssperre beschlossen: Gemarkung Brühl, Flur 21, Flurstücke 478 und 493
Das sind die beiden Grundstücke zwischen dem Dreieck der Kölnstraße im Westen, der Bahntrasse nach Köln im Osten, sowie der nördlichen - und ostwärtigen Grundstücksgrenze des Finanzamtes Brühl (siehe Übersichtsplan zur Veränderungssperre Maßstab 1 : 2000).

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch - Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen - nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

und gemäß § 14 Abs. 2 BauGB gilt:

3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, sowie gemäß § 14 Abs. 3 BauGB gilt.
4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Inkrafttreten und Fristen

Die Satzung tritt am 17. 11. 2005 gemäß § 16 Abs 2 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald und so weit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Entschädigung

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Nach § 18 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend.

Brühl, 24. 10. 2005



Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg
Michael Kreuzberg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die erneute Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes 03.07 „Finanzamt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

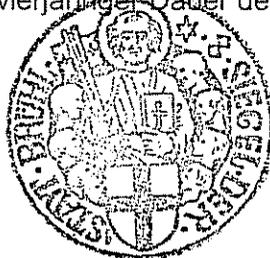
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 119, A 121 und A 123 eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Brühl, 10. 11. 2005

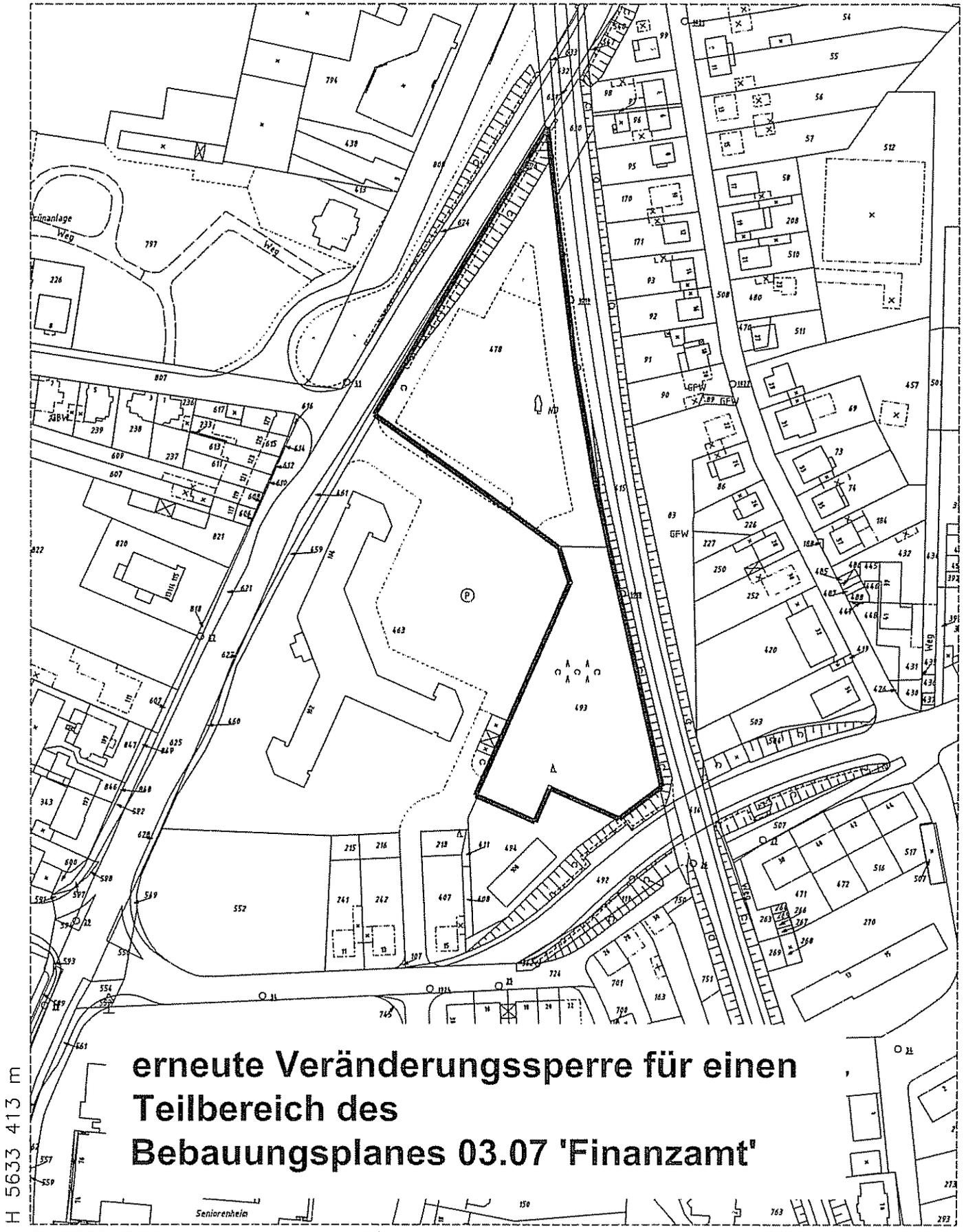


Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg
Michael Kreuzberg

R 2564 233 m

H 5633 877 m



erneute Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes 03.07 'Finanzamt'

H 5633 413 m

R 2563 883 m

Gebäude mit besonderer Umringelsignatur (---) sind in Ihrer Lage nur ungefähr bekannt.
Die Gebäudeeinmessungsverpflichtung nach §16 Abs. 2 VermKatG NRW bleibt unberührt.

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 Abs. 2 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Ergänzungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur Innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.